

1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für den Anschluss von NEUBAUTEN sowie BESTEHENDEN GEBÄUDEN an das GLASFASERNETZ von ewz. Dieser Glasfasernetzanschluss setzt sich zusammen aus GEBÄUDEANSCHLUSS und GEBÄUDEVERKABELUNG. Die Vertragsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Realisierung, Betrieb und Nutzung des GEBÄUDEANSCHLUSSES und der GEBÄUDEVERKABELUNG.

²Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bilden

- das GLASFASERNETZ bis zum ÜBERGABEPUNKT, das ewz auf eigene Kosten und in eigener Zuständigkeit bereithält;
- Fernmeldedienste, die über den Glasfasernetzanschluss erbracht werden;
- die WOHNUNGSVERKABELUNG, die im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der ENDKUNDIN oder des ENDKUNDEN liegt.

2 Übersicht und Begriffe

| | |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK | Grundstück, auf welchem sich das an das GLASFASERNETZ anzuschliessende Gebäude befindet. |
| BAULICHE VORAUSSETZUNGEN | Für die Realisierung und den BETRIEB des GLASFASERANSCHLUSSKABELS erforderliche Infrastruktur und Massnahmen (z.B. Rohranlagen, Hauseinführung, Brandabschlüsse). |
| BEP | Building Entry Point oder optischer Hausanschlusskasten. |

| | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BESTEHENDES GEBÄUDE | Gebäude (Wohn- und/oder Geschäftshaus) mit Erstbezug vor 31.12.2019. |
| BETRIEB | Wartung, Unterhalt und Störungsbehebung. |
| EIGENTÜMERSCHAFT | Grundeigentümerin/Grundeigentümer, Bauberechtigte oder andere im Grundbuch eingetragene Nutzungsberechtigte des ANSCHLUSSGRUNDSTÜCKS. |
| ENDKUNDIN / ENDKUNDE | EIGENTÜMERSCHAFT, Mieterin/Mieter und andere Personen, die einen Fernmeldedienst über den Glasfasernetzanschluss beziehen. |
| GEBÄUDEANSCHLUSS | Anbindung eines Gebäudes (Adresse) der EIGENTÜMERSCHAFT an das GLASFASERNETZ mittels GLASFASERANSCHLUSSKABEL einschliesslich aller BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN. |
| GEBÄUDEVERKABELUNG | Glasfaserbasierte Telekommunikationserschliessung sämtlicher Nutzungseinheiten (Wohn- und/oder Geschäftseinheiten) ab Spleisskassette des BEP bis und mit OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit. |

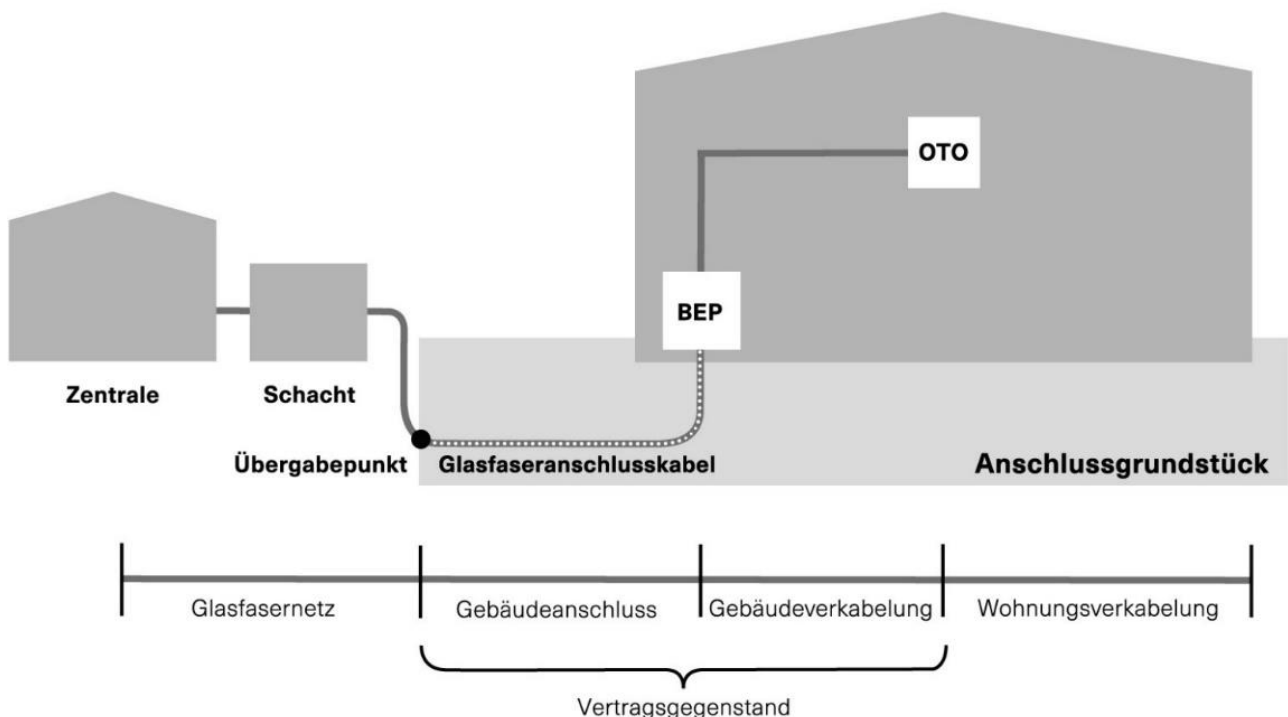


Abbildung 1: Übersicht Glasfasernetzanschluss

| | |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GLASFASERAN-SCHLUSSKABEL | Glasfaserkabel, das ein Gebäude (Adresse) mit dem GLASFASERNETZ verbindet und beim ÜBERGABEPUNKT beginnt und beim BEP endet. |
| GLASFASERNETZ | Fiber to the Home (FTTH)-Netz in der Stadt Zürich, gebaut, betrieben und unterhalten durch ewz in Kooperation mit Swisscom. |
| KOOPERATIONSPARTNERIN | Swisscom sowie Dritte, die sich am Glasfasernetz beteiligen. |
| NEUBAU | Neu errichtetes Gebäude (Wohn- und/oder Geschäftshaus) oder Ersatzbau mit Erstbezug ab 01.01.2020. |
| OTO | Optical Telecommunications Outlet oder Glasfaser-Telekommunikationssteckdose. |
| ÜBERGABEPUNKT | Netztrennstelle zwischen GLASFASERNETZ und GEBÄUDEANSCHLUSS. |
| WOHNUNGSVERKABELUNG | Erschliessung der Nutzungseinheiten (Wohn- und/oder Geschäftseinheiten) ab OTO bis zu den angeschlossenen Endnutzengeräten. |

3 GEBÄUDEANSCHLUSS

3.1 Allgemeines

¹Der GEBÄUDEANSCHLUSS erfolgt durch Erstellung und Betrieb eines GLASFASERANSCHLUSSKABELS einschliesslich aller BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN auf dem ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK.

²Der GEBÄUDEANSCHLUSS beginnt beim ÜBERGABEPUNKT, der von ewz definiert wird und sich in der Regel an der Parzellengrenze des ANSCHLUSSGRUNDSTÜCKS befindet, und endet mit dem BEP. Massgebend für die Festlegung des ÜBERGABEPUNKTES sind insbesondere die konkrete Netzarchitektur und die Wirtschaftlichkeit. Der BEP bildet die Schnittstelle zur GEBÄUDEVERKABELUNG der EIGENTÜMERSCHAFT und grenzt gleichzeitig die dingliche Berechtigung, die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen ewz und der EIGENTÜMERSCHAFT ab.

³Das GLASFASERANSCHLUSSKABEL wird durch ewz in bereitgestellte Rohranlagen oder andere Erschliessungsinfrastrukturen verlegt.

⁴Für Betrieb und Nutzung des GLASFASERANSCHLUSSKABELS ist ewz zuständig.

⁵Bei mehreren untereinander verbundenen Gebäuden (sog. Struktur einer Grossüberbauung) ist die Schnittstelle zur Areal- oder GEBÄUDEVERKABELUNG abhängig vom Gebäudeverteilkonzept und wird zwischen den Vertragsparteien abgesprochen.

3.2 Realisierungsvarianten

¹Die EIGENTÜMERSCHAFT hat bei NEUBAUTEN die Wahl, ob

- ewz den GEBÄUDEANSCHLUSS erstellt (Realisierungsvariante «Bau durch ewz»), oder
- sie selber die für den Einzug des GLASFASERANSCHLUSSKABELS notwendigen BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN plant und bereitstellt (Realisierungsvariante «Eigenbau»).

²Bei BESTEHENDEN GEBÄUDEN realisiert in jedem Fall ewz den GEBÄUDEANSCHLUSS (Realisierungsvariante «Bau durch ewz»).

3.2.1 Realisierungsvariante «Bau durch ewz»

¹ewz realisiert den GEBÄUDEANSCHLUSS inklusive BEP (exkl. Spleisskassetten und Grundplatte). Die Realisierung erfolgt grundsätzlich durch den Einzug des GLASFASERANSCHLUSSKABELS in Rohranlagen von ewz oder in Erschliessungsinfrastrukturen der KOOPERATIONSPARTNERIN. Sind bei BESTEHENDEN GEBÄUDEN keine Rohranlagen vorhanden bzw. können die vorhandenen Rohranlagen nicht genutzt werden (z.B. mangels ausreichender Kapazität),

besteht kein Anspruch auf GEBÄUDEANSCHLUSS durch ewz. Letztere prüft alternative Anschlussvarianten und realisiert auf Wunsch der EIGENTÜMERSCHAFT eine solche alternative Variante, soweit diese technisch machbar ist und die EIGENTÜMERSCHAFT sich an den Kosten angemessen beteiligt.

²Beim Anschluss eines BESTEHENDEN GEBÄUDES ist ewz verpflichtet, das ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK nach Realisierung des GEBÄUDEANSCHLUSSES auf eigene Kosten in den vorherigen Zustand zu bringen, soweit es beim GEBÄUDEANSCHLUSS durch ewz in Mitleidenschaft gezogen worden ist (Wiederherstellungspflicht).

³Allfällige bauliche Massnahmen sowie weitere Details im Zusammenhang mit der Erstellung des GEBÄUDEANSCHLUSSES (Leitungsführung, Lage bzw. Platzierung des BEP, zeitliche Vorgaben und Termine etc.) stimmen die Vertragsparteien individuell unter Einhaltung der «Ausführungsbestimmungen über die Realisierung FTTH von ewz» im Voraus miteinander ab. Die Realisierung erfolgt bei NEUBAUTEN in der Regel vor Bezug, bei BESTEHENDEN GEBÄUDEN nach Vereinbarung.

3.2.2 Realisierungsvariante «Eigenbau»

¹ewz stellt das GLASFASERNETZ bis zum ÜBERGABEPUNKT bereit und liefert den BEP (exkl. Spleisskassetten und Grundplatte).

²Die Eigentümerschaft stellt die für Realisierung und Betrieb des Glasfaseranschlusskabels notwendigen BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN auf dem ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK eigenverantwortlich sicher.

³Dabei hat die Eigentümerschaft folgende Leistungen unter Einhaltung der «Ausführungsbestimmungen über die Realisierung FTTH von ewz» zu erbringen:

- Bereitstellung der Rohranlagen auf dem ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK;
- Verbindung des Rohrübergangs im Bereich des ÜBERGABEPUNKTES zur Rohranlage von ewz;
- die Hauseinführung ist basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde auszuführen;
- die Installation und Bereitstellung des BEP hat vor Einzug des GLASFASERANSCHLUSSKABELS zu erfolgen. Lage und Platzierung des BEP stimmen die Vertragsparteien direkt miteinander ab.

⁴Speziellen Realisierungswünschen der EIGENTÜMERSCHAFT im Zusammenhang mit dem GEBÄUDEANSCHLUSS kann Rechnung getragen werden, wenn sich die EIGENTÜMERSCHAFT verpflichtet, die im Vergleich zu der von ewz akzeptierten Anschlussvariante entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

3.3 Anschluss-, Zugangs-, Nutzungs- und Durchleitungsrechte

¹Die EIGENTÜMERSCHAFT räumt ewz auf die Dauer des Bestands des GEBÄUDEANSCHLUSSES unentgeltlich das Recht ein, das anzuschliessende Gebäude an das GLASFASERNETZ anzuschliessen und zu diesem Zweck ein GLASFASERANSCHLUSSKABEL zu errichten, zu betreiben, zu nutzen, zu erneuern und fortbestehen zu lassen («Anschlussrechte»).

²Die Einräumung dieser Anschlussrechte schliesst alle notwendigen Rechte ein, die für Bau, Betrieb, Nutzung, Erneuerung und Fortbestand des GLASFASERANSCHLUSSKABELS notwendig sind, insbesondere:

- das Dulden der EIGENTÜMERSCHAFT der für den GEBÄUDEANSCHLUSS notwendigen Anlagen (Rohranlagen, Schächte, Kabel, BEP etc.);
- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK der EIGENTÜMERSCHAFT;
- das Recht von ewz, der KOOPERATIONSPARTNERIN sowie von beauftragten Dritten das ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK für alle notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit dem GEBÄUDEANSCHLUSS (Bau- und Betriebsarbeiten) zu betreten bzw. befahren und Zutritt zum ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK und Gebäude zu erhalten;
- die Berechtigung von ewz, in die Rohranlagen weitere, für den Glasfasernetzanschluss notwendige Telekommunikationskabel auch der KOOPERATIONSPARTNERIN nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss;
- das Recht von ewz, das GLASFASERANSCHLUSSKABEL und dessen Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen anzupassen oder altershalber zu ersetzen.

³Die EIGENTÜMERSCHAFT ist verpflichtet, ewz bei begründetem Bedarf (z.B. zwecks effizienten Netzbaus) kostenlos die Rechte gemäss Abs. 1 und 2 analog auch für den Anschluss von Gebäuden auf direkt oder indirekt angrenzenden Nachbargrundstücken an das GLASFASERNETZ einzuräumen («Durchleitungsrechte»). Gegebenenfalls und auf Wunsch einer Vertragspartei regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechts in einer Vereinbarung. Sollte die EIGENTÜMERSCHAFT das Durchleitungsrecht verweigern, trägt sie sämtliche ausgewiesenen Mehrkosten von ewz, die für einen separaten Anschluss des Nachbargrundstücks anfallen.

⁴Die EIGENTÜMERSCHAFT erteilt ewz Mitbenutzungsrechte an den Hausinstallationen.

⁵ewz verpflichtet sich, sämtliche seine von der EIGENTÜMERSCHAFT eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen der EIGENTÜMERSCHAFT wahrzunehmen.

3.4 Anschluss über Privatgrundstücke

¹Ist zum Anschluss des ANSCHLUSSGRUNDSTÜCKS eine Streckenführung über private Drittgrundstücke (z.B. Privatstrassen) notwendig, kann der GEBÄUDEANSCHLUSS nur erfolgen, wenn

- die betroffenen Dritten der Durchleitung schriftlich zustimmen, wobei die EIGENTÜMERSCHAFT für die Einholung der notwendigen Durchleitungsrechte verantwortlich ist; und
- die Rohranlagen in den privaten Drittgrundstücken den Einzug des Glasfaseranschlusskabels zulassen.

²Die Vertragsparteien einigen sich jeweils über das Gebäudeanschlusskonzept (z.B. Leitungs- und Hauseinführung).

3.5 Finanzierung / Kosten Realisierung

3.5.1 Realisierungsvariante «Bau durch ewz»

¹Die EIGENTÜMERSCHAFT bezahlt ewz für die Realisierung des GEBÄUDEANSCHLUSSES die Gebühren gemäss «Reglement über Gebühren für Gebäudeanschluss FTTH» der Stadt Zürich (AS 732.220).

3.5.2 Realisierungsvariante «Eigenbau»

¹ewz trägt die Kosten

- für das GLASFASERANSCHLUSSKABEL und dessen Einzug bis zum BEP (eingeführt und aufgerollt), und
- für den BEP (Material und Lieferung, exkl. Spleisskassetten und Grundplatte).

³Die EIGENTÜMERSCHAFT trägt die Kosten für die Leistungen gemäss Ziff. 3.2.2 Abs. 2 und 3 und bezahlt ewz die Gebühren gemäss «Reglement über Gebühren für Gebäudeanschluss FTTH» der Stadt Zürich (AS 732.220).

3.6 Eigentumsverhältnisse GLASFASERANSCHLUSSKABEL

Das GLASFASERANSCHLUSSKABEL inklusive BEP (exkl. Spleisskassetten und Grundplatte) ist im Alleineigentum von ewz. Bei einer Grossüberbauung richten sich die Schnittstelle zur Areal- oder GEBÄUDEVERKABELUNG und damit die Eigentumsabgrenzung nach dem Gebäudeverteilkonzept.

3.7 BETRIEB des GEBÄUDEANSCHLUSSES

¹ewz ist für den BETRIEB des GEBÄUDEANSCHLUSSES (GLASFASERANSCHLUSSKABEL und BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN) zuständig und verantwortlich und trägt die Kosten hierfür. Hat die EIGENTÜMERSCHAFT die BAULICHEN VORAUSSETZUNGEN gemäss Ziff. 3.2.2 realisiert, ist sie für deren Erneuerung zuständig und trägt die Kosten hierfür.

²ewz behebt Störungen am GEBÄUDEANSCHLUSS während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Wird ewz für Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in Anlagen seines Zuständigkeitsbereichs liegen, oder liegen Schäden am GEBÄUDEANSCHLUSS vor, die die EIGENTÜMERSCHAFT zu vertreten hat, entschädigt die EIGENTÜMERSCHAFT ewz für dessen Aufwände.

3.8 Änderung / Anpassung des GEBÄUDEANSCHLUSSES

Falls die EIGENTÜMERSCHAFT auf deren ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK Bau-, Installations- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, die eine Änderung, Verlegung oder Entfernung des GEBÄUDEANSCHLUSSES bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führt ewz diese Arbeiten innert höchstens 6 (sechs) Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der EIGENTÜMERSCHAFT. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Bestandteile des GEBÄUDEANSCHLUSSES betreffen, die ausschliesslich zum Anschluss von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einen anderen Teil des ANSCHLUSSGRUNDSTÜCKS möglich, so hat die EIGENTÜMERSCHAFT dies zu gestatten.

3.9 Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

¹Die EIGENTÜMERSCHAFT stellt mit üblichen Vorkehrungen sicher, dass der GEBÄUDEANSCHLUSS in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in oder Arbeiten am GEBÄUDEANSCHLUSS und an Anlagenbestandteilen von ewz sind nur durch dieses selber oder durch von ihm beauftragte Dritte bzw. bezüglich BEP nach Absprache mit ewz gestattet.

²Werden auf dem ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist die EIGENTÜMERSCHAFT sämtliche Beteiligten auf den Bestand des GEBÄUDEANSCHLUSSES (GLASFASERANSCHLUSSKABEL und BAULICHE VORAUSSETZUNGEN) hin und stellt sicher, dass vorgängig die genaue Lage des GEBÄUDEANSCHLUSSES erkundet wird und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne; Sondierungen, etc.) getroffen werden.

4 GEBÄUDEVKABELUNG

4.1 Allgemeines

¹Die GEBÄUDEVKABELUNG beginnt bei den Spleisskassetten des BEP und endet mit der OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit. Der BEP bildet die Schnittstelle zum GEBÄUDEANSCHLUSS bzw. zum GLASFASERANSCHLUSSKABEL, und die OTO bildet die Schnittstelle zur WOHNUNGSVERKABELUNG.

²Für BETRIEB und Erneuerung der GEBÄUDEVKABELUNG ist die EIGENTÜMERSCHAFT verantwortlich. ewz ist berechtigt, die GEBÄUDEVKABELUNG zu nutzen.

4.2 Realisierungsgrundsätze

¹Die Realisierung der GEBÄUDEVKABELUNG (inkl. OTO) ist Sache der EIGENTÜMERSCHAFT.

²Die EIGENTÜMERSCHAFT beauftragt auf eigene Kosten ein von ewz zertifiziertes Unternehmen mit der Installation der GEBÄUDEVKABELUNG nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik und gemäss den «Ausführungsbestimmungen über die Realisierung FTTH von ewz». ewz stellt eine Liste von zertifizierten Unternehmen zur Verfügung.

4.3 Zugangs- und Nutzungsrechte

¹In Anbetracht des FTTH-Realisierungskonzeptes (Vierfasermode) stellt ewz das Fasernutzungsmanagement sicher. Zu diesem Zweck überlässt die EIGENTÜMERSCHAFT ewz gemäss den nachfolgenden Bestimmungen das originäre Nutzungsrecht an sämtlichen Fasern der GEBÄUDEVKABELUNG. Darin eingeschlossen ist das Zugangsrecht zur GLASFASERVERKABELUNG und den zugehörigen Anlagen.

²Die EIGENTÜMERSCHAFT räumt ewz unentgeltlich das Recht ein, sämtliche Glasfasern der GEBÄUDEVKABELUNG auf die Dauer des Bestands der Anlage zur Erbringung von Fernmeldediensten zu nutzen und im Bedarfsfall Störungen zu beheben (vgl. Ziff. 4.6 Abs. 2 und 3). ewz ist berechtigt, diese Nutzungsrechte auf die KOOPERATIONSPARTNERIN oder andere Fernmeldedienstanbieterinnen zu übertragen.

³ewz verpflichtet sich, weiteren Fernmeldedienstanbieterinnen den Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bezüglich denjenigen Fasern, die weder für ewz noch für die Kooperationspartnerin reserviert sind, auf die Dauer des Bestands der Anlage zu gewähren. Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsbedingungen sind dabei von ewz nichtdiskriminierend zu handhaben; unter den betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen findet in Bezug auf die Faserzuteilungsprinzipien das Reziprozitätsprinzip Anwendung. Allfällige Kosten für die Inbetriebnahme der nichtreservierten Fasern werden nicht von ewz getragen. Für die Nutzung der nichtreservierten Fasern ist gegenüber ewz keine Entschädigung geschuldet.

4.4 Finanzierung / Kosten

Die EIGENTÜMERSCHAFT trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Realisierung, BETRIEB und Erneuerung der GEBÄUDEVKABELUNG ab BEP (inkl. Spleissung).

4.5 Eigentumsverhältnisse an GEBÄUDEVKABELUNG

Alle Anlagen der GEBÄUDEVKABELUNG (ohne BEP, aber inklusive Spleisskassetten und Grundplatte des BEP) sind im Eigentum der EIGENTÜMERSCHAFT.

4.6 BETRIEB der GEBÄUDEVKABELUNG

¹Die Betriebs- sowie Störungsbehebungsverantwortung im Zusammenhang mit der GEBÄUDEVKABELUNG liegt bei der EIGENTÜMERSCHAFT, welche auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen hat.

²Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die ENDKUNDINNEN und ENDKUNDEN vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden.

³Behebt ewz Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich der EIGENTÜMERSCHAFT liegt, insbesondere im Bereich der GEBÄUDEVKABELUNG, entschädigt die EIGENTÜMERSCHAFT ewz für dessen Aufwände.

4.7 Änderungen / Anpassungen GEBÄUDEVKABELUNG

Nimmt die EIGENTÜMERSCHAFT am Gebäude Änderungen vor, die eine Umlegung oder Anpassung der GEBÄUDEVKABELUNG notwendig machen, hat sie die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Sie stimmt sich mit ewz im Voraus ab.

4.8 Gebäude-OTO

¹ewz und die KOOPERATIONSPARTNERIN sind berechtigt, im Gebäude eine eigene Glasfaser-Telekommunikationssteckdose (Gebäude-OTO) zu installieren, zu betreiben, zu nutzen und zu erneuern, beispielsweise für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen. ewz und die KOOPERATIONSPARTNERIN erhalten von der EIGENTÜMERSCHAFT alle dafür notwendigen Rechte. Das Rechtsverhältnis, das einer konkreten Anwendung eines Gebäude-OTO zu Grunde liegt, ist nicht Gegenstand dieser Vertragsbedingungen.

²Der Gebäude-OTO ist im Eigentum von ewz bzw. der KOOPERATIONSPARTNERIN. Sie tragen die Kosten für Installation, BETRIEB, Erneuerung und Fortbestand des Gebäude-OTO.

³Verantwortet die EIGENTÜMERSCHAFT eine Änderung, Umlegung oder Anpassung des Gebäude-OTO (z.B. durch bauliche Änderungen im Gebäude), hat sie die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Die EIGENTÜMERSCHAFT stimmt sich mit ewz bzw. der KOOPERATIONSPARTNERIN im Voraus ab.

5 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Vertrages

¹Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis), wobei eine Mindestvertragsdauer von 20 Jahren ab Bestätigung (Quittierung) der Inbetriebnahme der ersten OTO vereinbart wird.

²Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen und unter Einhaltung einer Frist von 6 (sechs) Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich wie folgt zu kündigen:

- ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer, oder
- ausserordentlich gemäss Abs. 4 nachfolgend.

Vorbehalten bleiben Abs. 3 und 5.

³Beziehen ENDKUNDINNEN und ENDKUNDEN über den GEBÄUDEANSCHLUSS Fernmeldedienste, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen ewz seine Vertragsverhältnisse mit den betroffenen Fernmeldedienstanbieterinnen bzw. die Kooperationspartnerin ihre Fernmeldedienste frühestens auflösen oder entsprechend anpassen kann. Die Kündigungsfrist beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 24 Monate.

⁴Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen ausserordentlich zu kündigen. Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere:

- die vertragswidrige Weigerung von ewz, Mitbewerberinnen und Mitbewerbern Zugang zur GEBÄUDEVERKABELUNG zu gewähren und die Benützung von frei verfügbaren Glasfasern im Bereich der GEBÄUDEVERKABELUNG ohne Rechtfertigung abzulehnen;
- die ungenügende Wahrnehmung der Betriebsverantwortlichkeiten in Bezug auf den GEBÄUDEANSCHLUSS oder die GEBÄUDEVERKABELUNG;
- die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden.

⁵Das Vertragsverhältnis endet mit dem vollständigen Abbruch des Gebäudes (Adresse).

⁶Die Ausübung von Kündigungsrechten bzw. die Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses steht in jedem Falle unter dem Vorbehalt gesetzlicher Anschlussrechte.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Zutrittsmodalitäten zum ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK bzw. Gebäude

ewz, die KOOPERATIONSPARTNERIN oder dessen bzw. deren Beauftragte betreten das ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK sowie das Gebäude der EIGENTÜMERSCHAFT nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung bzw. Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt bzw. Zugang für alle notwendigen Arbeiten während der Erstellung des GEBÄUDEANSCHLUSSES, im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

6.2 Informationsaustausch und Mitteilungen

¹Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

²Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

³ewz ist aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis berechtigt, die KOOPERATIONSPARTNERIN und weitere Fernmeldedienstanbieterinnen über den Erschliessungsstand der Gebäude der EIGENTÜMERSCHAFT zu informieren und Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an zertifizierte Unternehmen gemäss Ziff. 4.2 sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

6.3 Beizug Dritter

¹Die Vertragsparteien können zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Sie sind verantwortlich, dass die Realisationen bzw. Installationen wie vereinbart vorgenommen werden (vgl. z.B. Ziff. 4.2) und nehmen die entsprechenden Arbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Vertragsparteien umgehend gegenseitig.

²Die Vertragsparteien haften für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

6.4 Haftung

¹Für die Haftung von ewz gegenüber der EIGENTÜMERSCHAFT gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts vorbehaltlich Abs. 2.

²Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und Vermögensschäden (z.B. entgangener Gewinn, Kosten für Betriebsausfall etc.), ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR). Zudem ist eine Haftung von ewz – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen für Schäden im Zusammenhang mit

einer unsachgemässen oder gegen die Vorgaben dieses Vertragsverhältnisses verstossenden Realisierung des GEBÄUDEANSCHLUSSES bzw. der GEBÄUDEVERKABELUNG.

6.5 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehalts.

6.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteilen lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

6.7 Übertragung des Vertrages

¹ewz ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere auf eine bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaft, an denen ewz - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält, oder auf eine juristische Person der Stadt Zürich.

²Da der Glasfasernetzanschluss zwingend mit dem ANSCHLUSSGRUNDSTÜCK bzw. den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich die EIGENTÜMERSCHAFT, das vorliegende Vertragsverhältnis im Falle von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue EIGENTÜMERSCHAFT zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung). Die Folgen der Nichtbeachtung der vorliegenden Rechtsüberbindungspflichten richten sich nach den allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen.

6.8 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

²Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, gilt für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt von zwingenden Gerichtsständen der Ort der gelegenen Sache als ausschliesslichen Gerichtsstand.

³Kommt bei Streitigkeiten über die Erhebung von Gebühren keine Einigung zustande, erlässt ewz eine anfechtbare Verfügung gemäss «Reglement über Gebühren für Gebäudeanschluss FTTH» der Stadt Zürich (AS 732.220).